



Stadt Landau in der Pfalz

Photovoltaikleitfaden



INHALT

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINFÜHRUNG / ANLASS	1
2	GESETZLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	2
2.1	ENERGIERECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	2
2.2	LANDESPLANUNG.....	3
2.2.1	LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM IV	3
2.2.2	LEITFADEN DER OBEREN LANDESPLANUNGSBEHÖRDE	3
2.2.3	GENEHMIGUNG DER HÖHEREN BEHÖRDE.....	5
2.3	REGIONALPLANUNG.....	5
2.3.1	REGIONALER RAUMORDNUNGSPLAN RHEINPFALZ	5
2.3.2	ERNEUERBARE-ENERGIEN-KONZEPT DER METROPOLREGION RHEIN-PFALZ	6
2.3.3	POSITIONSPAPIER DES VERBANDS REGION RHEIN-NECKAR ...	6
2.4	BAUPLANUNGSRECHT	7
3	STANDORTKRITERIEN FÜR DEN UMGANG MIT PHOTOVOLTAIKANLAGEN IM GEBIET DER STADT LANDAU IN DER PFALZ	8
3.1	AUSSCHLUSSGEBIETE.....	9
3.2	INNENBEREICH	9
3.3	AUSSENBEREICH.....	10



1. Einführung/ Anlass

Anlass für die Erarbeitung eines Leitfadens zur Steuerung von Photovoltaikanlagen im Gebiet der Stadt Landau in der Pfalz ist das Ziel der Bundesregierung, eine nachhaltige Energieversorgung zu sichern. Hierzu soll der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung laut § 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) künftig mindestens wie folgt erhöht werden:

- 35 Prozent spätestens bis zum Jahr 2020,
- 50 Prozent spätestens bis zum Jahr 2030,
- 65 Prozent spätestens bis zum Jahr 2040 und
- 80 Prozent spätestens bis zum Jahr 2050.

Am gesamten Bruttoendenergieverbrauch soll der Anteil erneuerbarer Energien bis zum Jahr 2020 auf mindestens 18 Prozent erhöht werden.

Um dieses Ziel zu erreichen, fördert der Bund den Ausbau unterschiedlicher regenerativer Energieformen. Für die Herstellung von Strom aus solarer Strahlungsenergie wird den Betreibern eine Einspeisevergütung gewährt. In Abhängigkeit von der technischen Weiterentwicklung der Anlagen und deren Effizienzsteigerung werden die Einspeisevergütungen regelmäßig reduziert (siehe § 32 EEG).

Wegen der anstehenden Reduzierung der Einspeisevergütung kumulierten sich in den letzten Monaten die Anfragen von privaten Investoren nach Flächen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen und lösten einen Handlungsbedarf aus. Inzwischen hat das Bundeskabinett am 29.02.2012 eine vorzeitige Absenkung der Einspeisevergütung beschlossen. Ungeachtet dessen werden künftig Anfragen für Photovoltaikanlagen bei der Stadt Landau eingehen, so dass die Erarbeitung eines Leitfadens und eines Konzeptes weiterhin erforderlich sind.

Der Steuerungsbedarf auf kommunaler Ebene resultiert aus der Flächenintensität und der raumrelevanten Wirkung der (Freiflächen)Photovoltaikanlagen. Negative Auswirkungen können sich ergeben aus der Flächeninanspruchnahme und Zerschneidungswirkungen, einer möglichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes, Blendwirkungen oder Veränderungen von Flora und Fauna oder der Bodenbeschaffenheiten (Bodenverdichtung, Erosion). Um diese zu minimieren und die unterschiedlichen Nutzungsansprüche an den Raum aufeinander abzustimmen, werden in diesem Leitfaden Kriterien für



die Standortauswahl von Flächen für Photovoltaikanlagen dargestellt.

In einem zweiten Schritt wird auf dieser Basis ein Photovoltaikkonzept erarbeitet, das Potenzialflächen und Ausschlussgebiete für die Photovoltaikanlagen benennt. Das Konzept zur Steuerung von Photovoltaikanlagen ist Teil des Klimaschutzkonzeptes der Stadt Landau, das derzeit von der Stadt Landau im Rahmen der Teilnahme am Covenant of Mayors erarbeitet und konzeptionell bis Ende April 2012 fertig gestellt sein wird.

Durch diese Vorgehensweise werden großflächige Photovoltaikanlagen auf städtebaulich und wirtschaftlich sinnvolle und umweltverträgliche Standorte gelenkt und gleichzeitig der Ausbau regenerativer Energien im Stadtgebiet gefördert. Gleichzeitig erhalten Investoren damit Planungssicherheit.

2. Gesetzliche Rahmenbedingungen

2.1. Energierechtliche Rahmenbedingungen

§ 32 EEG benennt Standorte für Photovoltaikanlagen, für die eine Einspeisevergütung gewährt wird. Damit sind auf Bundesebene Standortkriterien und -prioritäten für Photovoltaikanlagen definiert:

- Ausgeschlossen sind Naturschutzgebiete oder Nationalparke im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.
- Höchste Priorität haben Photovoltaikanlagen an oder auf Gebäuden.
- Danach folgen bereits versiegelte Flächen oder Konversionsflächen.
- Des Weiteren gewährt der Bund Vergütungen für Anlagen auf baulichen Anlagen und Anlagen auf Flächen, für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 BauGB (Planfeststellungsverfahren) durchgeführt worden ist; im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplanes, wenn dieser für diesen Zweck vor dem 1. September 2003 aufgestellt wurde, wenn vor dem 1. Januar 2012 ein Gewerbe- oder Industriegebiet ausgewiesen wurde oder wenn sich die Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen befinden und sie in einem Abstand von bis zu 110 Metern, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn errichtet worden sind.



2.2. Landesplanung

2.2.1. Landesentwicklungsprogramm IV

Das rechtskräftige Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV vom 14.10.2008 legt den Schwerpunkt – ähnlich wie das EEG – auf bereits vorbelastete Flächen. Im LEP IV heißt es hierzu:

„Von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen können nach Prüfung ihrer Raumverträglichkeit, zum Beispiel hinsichtlich der naturschutzfachlichen und touristischen Auswirkungen, flächenschonend auf versiegelten Flächen, insbesondere auf zivilen oder militärischen Konversionsflächen, errichtet werden“.

Derzeit wird das Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV teilfortgeschrieben (Kap. 5.2.1 Erneuerbare Energien). Der Entwurf sieht zusätzlich auch die Inanspruchnahme von ertragsschwachen Acker- oder Grünlandflächen vor. Im Entwurf heißt es zum Grundsatz 166:

„Von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf ertragsschwachen Acker- oder Grünlandflächen sowie zivilen und militärischen Konversionsflächen, errichtet werden.“ Als Begründung wird angeführt: „Auch bei der Errichtung von selbständigen Photovoltaikanlagen soll dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden Rechnung getragen werden. Daher kommen insoweit insbesondere ertragsschwache Ackerflächen, Grünlandflächen sowie zivile und militärische Konversionsflächen als Standorte in Betracht. Großflächige Photovoltaikanlagen, die im Außenbereich als selbständige Anlagen errichtet werden sollen, sind nach dem geltenden Baugesetzbuch grundsätzlich nur im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zulässig.“

Offen ist, ob dieser Vorstoß im Rahmen der Beteiligung breite Zustimmung finden wird. Auch ist offen, ob diese Flächen von Investoren angenommen werden, da hierfür keine Einspeisevergütung gewährt wird.

2.2.2. Leitfaden der Oberen Landesplanungsbehörde

Im Leitfaden „Großflächige Solar- und Photovoltaikanlagen im Freiraum“ (Stand: September 2010) benennt die Obere Landesplanungsbehörde als Hilfestellung für die Kommunen konkrete Standortprioritäten. Sie unterscheidet



dabei zwischen besiedeltem und Freiraum.

Im besiedelten Raum:

- Gebäude, insbesondere Dächer von großen gewerblichen und öffentlichen Bauten,
- Siedlungsbrachen, soweit sie nicht für höherrangige Nutzungen im Zuge der Innenentwicklung genutzt werden,
- versiegelte Flächen und gesicherte Altlastenflächen, sofern dies mit den bodenschutzrechtlichen Anforderungen vereinbar ist,
- Einrichtungen des Lärmschutzes, soweit Siedlungsstrukturen und Verkehrsanlagen insbesondere durch Blendwirkungen in ihren jeweiligen Nutzungen nicht beeinträchtigt und bei Verkehrsanlagen insbesondere die Unterhaltungsarbeiten nicht behindert werden.

Im Freiraum:

- Grundsätzlich sind Flächen geeignet, die bereits eine hohe Vorbelastung aufweisen.
- Konversionsflächen mit hohem Versiegelungsgrad und ohne ökologische Funktion,
- sonstige brachliegende, ehemals baulich genutzte Flächen im Außenbereich,
- Flächen im räumlichen Zusammenhang mit größeren Gewerbeansiedlungen im Außenbereich,
- Flächen für die Windenergienutzung, sofern diese bereits mit Windkraftanlagen belegt sind und die Windenergienutzung nicht unzulässig eingeschränkt wird,
- Deponien, sofern dies mit den abfallrechtlichen Anforderungen (z.B. Schutz der Deponieabdichtung), dem Sanierungserfordernis und den bauordnungsrechtlichen Anforderungen (Standfestigkeit der baulichen Anlagen) vereinbar ist,
- Flächen entlang von Autobahnen und großräumigen/überregionalen Schienenwegen bis zu einer Entfernung von 110m, sofern insbesondere



Belange des Naturschutzes und der Landwirtschaft sowie Sicherheitsaspekte nicht entgegenstehen.

Ausschlussgebiete:

- NATURA 2000-Gebiete (EU-Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete),
- Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 16 LNatSchG als Schutzgebiet erfüllen,
- Gesetzlich geschützte Biotopie,
- Geschützte flächenhafte Landschaftsbestandteile oder vergleichbare Schutzgebiete, Flächen bzw. Elemente des Biotopverbundes.
- Zu den vorgenannten Gebieten sowie zu Waldgebieten und Kulturdenkmälern ist ein ausreichend dimensionierter, auf die Schutzanforderungen abgestimmter Abstand einzuhalten.

2.2.3. Genehmigung der höheren Behörde

Gemäß § 18 Landesplanungsgesetz ist bei Anlagen im Außenbereich bei einer Flächengröße zwischen 0,5 ha und 10 ha in der Regel eine vereinfachte raumordnerische Prüfung durchzuführen. Bei Anlagen über 10 ha ist in der Regel ein Raumordnungsverfahren gemäß § 17 LPIG erforderlich.

2.3. Regionalplanung

2.3.1. Regionaler Raumordnungsplan Rheinpfalz

Der derzeit rechtskräftige Regionale Raumordnungsplan Rheinpfalz (2004) soll künftig durch den in Aufstellung befindlichen Einheitlichen Regionalplan 2020 ersetzt werden. Im Regionalen Raumordnungsplan Rheinpfalz heißt es zur Solarenergie lediglich, dass diese raumübergreifend an allen geeigneten Standorten genutzt werden kann.

Im Entwurf zum Einheitlichen Regionalplan 2020 (30.09.2011) heißt es: „Solaranlagen in Form von Photovoltaikanlagen oder solarthermischen Anlagen sollen vorrangig an oder auf baulichen Anlagen errichtet werden. Bei Freiflächenanlagen sollen die Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgehen, die bereits Vorbelastungen



aufweisen, eine geringe ökologische Wertigkeit haben und keine regionalplanerischen Konflikte aufweisen. Vorrangig sollen bei Freiflächenanlagen bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen sowie Deponien genutzt werden“.

2.3.2. Erneuerbare-Energien-Konzept der Metropolregion Rhein-Pfalz

Im Erneuerbare-Energien-Konzept für die Region Rhein-Pfalz formuliert die Metropolregion Rhein-Pfalz folgende Prioritäten für die Errichtung von Photovoltaikanlagen:

- Seitens der Planungsgemeinschaft Rheinpfalz wird die Errichtung von Solaranlagen auf Dachflächen eindeutig favorisiert.
- Freiflächen im Außenbereich sollten ausschließlich beansprucht werden, wenn es sich um bereits versiegelte Flächen, um wirtschaftliche oder militärische Konversionsflächen handelt. Denn durch die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen im Außenbereich wird die Zersiedelung der Landschaft gefördert und ein Eingriff in das Landschaftsbild verursacht. Mit der Beschränkung auf vorbelastete Flächen im Außenbereich werden Eingriffe in den Außenbereich minimiert.
- Sehr kritisch wird die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Umbruchflächen (Acker- zu Grünland) gesehen.

2.3.3. Positionspapier des Verbands Region Rhein-Neckar

Im Positionspapier des Verbands Region Rhein-Neckar „großflächige Photovoltaikanlagen im Freiraum“ gilt die Aussage der Planungsgemeinschaft Rheinpfalz. Sie wird konkretisiert durch die Auflistung von Beurteilungskriterien im Rahmen einer regionalplanerischen Prüfung von beantragten Flächen.

„Eine positive regionalplanerische Stellungnahme zu entsprechenden Vorhaben kann u.a. von folgenden Faktoren abhängen:

- Der Standort grenzt direkt an bauliche bzw. Infrastruktureinrichtungen, wie z.B. Autobahnen, Bundesstraßen, Industrie- und Gewerbegebiete etc., so dass in der direkten Umgebung des Standorts bereits Vorbelastungen vorhanden sind.
- Der Standort ist nicht oder nur sehr gering einsehbar. Die Errichtung von



Photovoltaikanlagen stellt damit nur einen vergleichsweise geringen Eingriff in das Landschaftsbild dar.

- Der Standort verfügt über eine geringe ökologische und landschaftliche Wertigkeit.
- Die antragstellende Kommune weist im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung zum notwendigen Bauleitplanverfahren nach, dass im Stadt- bzw. Gemeindegebiet keine alternativen Dachflächen zur Anlagenerrichtung zur Verfügung stehen.
- Die antragstellende Kommune führt eine vereinfachte Standortalternativenprüfung auch im Freiraum durch, mit dem Ergebnis, dass es neben dem beantragten Standort keine bessere geeigneten Flächen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen gibt. Dieser Alternativenprüfung mit dem Ziel, möglichst regionalplanerisch konfliktfreie Bereiche zu finden, kommt ein besonderes Gewicht zu.
- Die antragstellende Kommune hat ein schlüssiges Energiekonzept mit konkreten Zielvorgaben (z.B. Beitrag der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung bis 2020 von 50%) erstellt und benötigt für die Umsetzung dieser Zielvorgaben konkrete Flächen zur Errichtung von Anlagen.“

2.4. Bauplanungsrecht

Mit dem am 30. Juli 2011 in Kraft getretenen Gesetz zur Stärkung der klimagerechten Entwicklung in den Städten und Gemeinden wurde das Baugesetzbuch novelliert und Aspekte zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel integriert.

Auch nach der Novelle zählen Photovoltaikanlagen jedoch nicht zu den privilegierten Anlagen erneuerbarer Energien im Außenbereich. Folglich sind Photovoltaikanlagen im Außenbereich nur zulässig, wenn für diese Baurecht geschaffen wird.

Bei der Suche von Standorten sind die in 1 Abs. 5 und Abs. 6 BauGB sowie in § 1a BauGB genannten Belange gerecht gegen und untereinander abzuwägen. Besonderes Gewicht erhalten dabei die Erfordernisse des Klimaschutzes, die Belange des Umweltschutzes (inkl. Orts- und Landschaftsbild), der Wirtschaft sowie des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden.



Als nicht störende gewerbliche Anlagen sind Photovoltaikanlagen

- Allgemein zulässig in: Gewerbe- und Industriegebieten, Mischgebieten, Dorfgebieten und Kerngebieten, Sonstigen Sondergebieten bei entsprechender Zweckbestimmung, sofern planungsrechtlich nichts Abweichendes geregelt ist.
- Ausnahmsweise zulässig in: Kleinsiedlungsgebieten, Allgemeinen und Besonderen Wohngebieten, sofern planungsrechtlich nichts Abweichendes geregelt ist.
- Unzulässig in: Reinen Wohngebieten.

Auf Dächern in Wohngebieten sind Photovoltaikanlagen unter Berücksichtigung von Denkmalschutz und Gestaltungssatzungen grundsätzlich zulässig. Sollten bauplanungsrechtliche Regelungen in älteren Bebauungsplänen die Zulässigkeit ausschließen (z.B. in reinen Wohngebieten nach § 3 BauNVO), sind entsprechende Anpassungen vorzunehmen.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass je nach städtebaulicher Zielsetzung der Stadt Landau, je nach Ergebnis der Abwägung aller erheblichen Belange und je nach Festsetzung in den bestehenden Bebauungsplänen einige Bauleitpläne zur Steuerung von Photovoltaikanlagen anzupassen oder neue aufzustellen sind.

3. Standortkriterien für den Umgang mit Photovoltaikanlagen im Gebiet der Stadt Landau in der Pfalz

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Dies gilt auch für Planungskonzepte einer Kommune, da diese nicht nur Grundlage für die Stadtentwicklung, sondern auch für die Bauleitplanung sind.

Aus den zuvor genannten Zielen der übergeordneten Ebene, den rechtlichen Grundlagen und der Stadtentwicklungszielen der Stadt Landau in der Pfalz werden die Standortkriterien für die (Un)Zulässigkeit von Photovoltaikanlagen im Stadtgebiet abgeleitet.



3.1. Ausschlussgebiete

In folgenden Gebieten sind Photovoltaikanlagen unzulässig:

- NATURA 2000-Gebiete (EU-Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete),
- Naturschutzgebiete
- Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 16 LNatSchG als Schutzgebiet erfüllen,
- Gesetzlich geschützte Biotope,
- Geschützte flächenhafte Landschaftsbestandteile oder vergleichbare Schutzgebiete, Flächen bzw. Elemente des primären Biotopverbundes (gemäß Darstellung FNP 2010).

Zu den vorgenannten Gebieten sowie zu Waldgebieten und Kulturdenkmälern ist ein ausreichend dimensionierter, auf die Schutzanforderungen abgestimmter Abstand einzuhalten.

Darüber hinaus sollen Photovoltaikanlagen in denjenigen Gebieten ausgeschlossen werden, die einer hochwertigen gewerblichen Nutzung aus städtebaulichen und wirtschaftlichen Gründen vorbehalten bleiben soll. Eine Definition dieser Flächen erfolgt im Rahmen der Erarbeitung des Photovoltaikkonzeptes.

Ausgeschlossen sind Photovoltaikanlagen auch auf Flächen, die das Orts- und Landschaftsbild prägen und durch eine Photovoltaikanlagen negativ beeinträchtigt wären. Auch hierzu erfolgt eine Definition der Flächen im Rahmen des Photovoltaikkonzeptes.

3.2. Innenbereich

Oberste Priorität haben Flächen an und auf Gebäuden. Favorisiert werden Photovoltaikanlagen auf Dachflächen in Gewerbe- und Industriegebieten, da diese i.d.R. in Bereichen liegen, die das Stadtbild weniger stark beeinträchtigen.

Die Zulässigkeit von Photovoltaikanlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden beurteilt sich nach Antragstellung im Einzelfall. In der Regel werden Photovoltaikanlagen auf Dachflächen eines Denkmals jedoch abgelehnt. Auch bei Gebäuden für die der Umgebungsschutz gilt oder die Gestaltungssatzung anzuwenden ist, wird im Einzelfall über die Zu- oder Unzulässigkeit von Photovoltaikanlagen entschieden. Im Rahmen der bevorstehenden Überarbei-



tung der Gestaltungssatzungen ist auf diesen Aspekt im Speziellen einzugehen.

Im baulich vorbelasteten Raum sollen großflächige Photovoltaikanlagen nur auf folgenden Flächen zugelassen werden:

- Siedlungsbrachen, soweit sie nicht für höherrangige Nutzungen im Zuge der Innenentwicklung genutzt werden. Je nach städtebaulicher Situation und Zielsetzung soll/kann hier mit dem Instrument der Zwischennutzung gearbeitet werden. Der Zeitraum für die Zwischennutzung sollte bei ca. 20 Jahren liegen.
- Einrichtungen des Lärmschutzes, soweit Siedlungsstrukturen und Verkehrsanlagen insbesondere durch Blendwirkungen in ihren jeweiligen Nutzungen nicht beeinträchtigt und bei Verkehrsanlagen insbesondere die Unterhaltungsarbeiten nicht behindert werden.

3.3. Außenbereich

Im Außenbereich soll auf Antrag Planrecht für Freiflächenphotovoltaikanlagen nur auf folgenden Flächentypen geschaffen werden (vorhabenbezogene Bauungspläne):

- Brachliegende, ehemals baulich genutzte Flächen im Außenbereich, nur bei positivem Ergebnis einer Einzelfallprüfung,
- Flächen im räumlichen Zusammenhang mit größeren Gewerbeansiedlungen im Außenbereich,
- Deponien, sofern dies mit den abfallrechtlichen Anforderungen (z.B. Schutz der Deponieabdichtung), dem Sanierungserfordernis und den bauordnungsrechtlichen Anforderungen (Standfestigkeit der baulichen Anlagen) vereinbar ist,

Inwieweit Flächen entlang von Autobahnen und großräumigen/ überregionalen Schienenwegen bis zu einer Entfernung von 110 m in diese Kategorie mit aufgenommen wird, muss im Rahmen des Photovoltaikkonzeptes geprüft werden. Hier sind besonders Belange des Naturschutzes und der Landwirtschaft sowie Sicherheitsaspekte zu bedenken. Selbiges gilt für Flächen entlang von Bundesstraßen (Bündelung).

Der Entwurf zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV sieht auch ertragsschwache Acker- und Grünlandflächen als potenzielle Standorte für



Freiflächenphotovoltaikanlagen vor. Im Gebiet der Stadt Landau werden solche Flächen jedoch nicht als geeigneter Standort für Freiflächenphotovoltaikanlagen gesehen. Denn Ziel ist ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1a BauGB). Außerdem sind diese Flächen für den Natur- und Artenschutz von Bedeutung. Die Südpfalz ist ein extrem grünlandarmes Gebiet, so dass die letzten Weideflächen, wie Mähwiesen, einen besonderen Schutz benötigen. Ertragsarme Ackerflächen in der Südpfalz sind oftmals auch Lebensraum für seltene Pflanzengesellschaften nährstoffarmer Standorte.

In diesem Punkt weicht der Photovoltaikleitfaden vom Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV ab. Sollten sich im Rahmen der Erarbeitung des Photovoltaikkonzeptes abweichend entsprechende Flächen ergeben, wird über diese gesondert entschieden.